

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Ausgabedatum: 14/04/2015 Überarbeitungsdatum: : Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname : TRANQUIL SENSE AEROSOL

Produktcode : 800112
Vaporizer : Aerosol
SKU # : R0220043

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Luftbehandlungsprodukte

Geruchsmittel

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant Sonstige

Newell Europe sàrl
10 chemin de Blandonnet
1214 Vernier - Switzerland
T +44(0)870 5686824
SDS.RCP@newellco.com

Newell Poland Services Sp. z.o.o.
Plac Andersa 7
61-894 Poznań - Poland
T +44(0)870 5686824
www.rubbermaid.eu/contact

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +44(0)870 5686824

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aerosol 1 H222;H229 Eye Irrit. 2 H319

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :





GHS02

S02 GHS07

Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP) : H222 - Extrem entzündbares Aerosol

H229 - Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten

H319 - Verursacht schwere Augenreizung

Sicherheitshinweise (CLP) : P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen

fernhalten. Nicht rauchen

P251 - Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen

P410+P412 - Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F

aussetzen

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

19/05/2015 DE (Deutsch) 1/8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Stoff

Nicht anwendbar

3.2. Gemisch

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Alcohol	(CAS-Nr) 64-17-5 (EG-Nr.) 200-578-6 (EG Index-Nr.) 603-002-00-5 (REACH-Nr) 01-2119457610-43	10 - 20	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319
ISOPROPYL ALCOHOL	(CAS-Nr) 67-63-0 (EG-Nr.) 200-661-7 (EG Index-Nr.) 603-117-00-0 (REACH-Nr) 01-2119457558-25	10 - 20	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
(CAS-Nr) 64-17-5	(C >= 50) Eye Irrit. 2, H319
,	
,	
	110000000000000000000000000000000000000

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

: Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein

(wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Husten. Einatmen von Frischluft gewährleisten. Betroffene Person ausruhen lassen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife

und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen. Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Bei direktem Augenkontakt Reizungen

möglich. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe herbeirufen. Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden nach Einatmen : Atemnot.

Symptome/Schäden nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenreizung.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Extrem entzündbares Aerosol.

Explosionsgefahr : Durch Hitze kann sich Druck aufbauen, was zum Bersten geschlossener Behälter führt und wodurch sich Feuer ausbreiten kann, so dass sich das Verbrennungs- und Verletzungsrisiko

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen

von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt

vermeiden (verhindern) . KEINE Brandbekämpfung, wenn das Feuer explosive

Stoffe/Gemische/Erzeugnisse erreicht. Umgebung räumen.

Schutz bei der Brandbekämpfung Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz

betreten.

19/05/2015 DE (Deutsch) 2/8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Nicht offenem Feuer aussetzen. Rauchverbot. Wenn möglich, ohne unnötiges Risiko von der

Brandstelle entfernen. Zündquellen entfernen. Besondere Vorsicht walten lassen, um statische

Aufladung zu vermeiden.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.

Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Gefährlicher Abfall wegen möglicher Explosionsgefahr. Behälter steht unter Druck: Nicht

durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und

andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Nicht gegen

offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

Hygienemaßnahmen : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und

andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Geltende Vorschriften über die Entsorgung beachten.

Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, entfernt von: Direkte

Sonnenbestrahlung, Wärmequellen, Zündquellen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F

aussetzen.

Unverträgliche Produkte : Starke Basen. Starke Säuren.

Unverträgliche Materialien : Zündquellen. Direkte Sonnenbestrahlung. Wärmequellen.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Alcohol (64-17-5)			
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Ethanol	
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	960 mg/m³	
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm) 500 ppm		
Deutschland	schland Anmerkung (TRGS 900) DFG,Y		
ISOPROPYL ALCOHOL (67-63-0)			
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Propan-2-ol	
Deutschland	utschland TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³) 500 mg/m³		
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	200 ppm	
Deutschland	and Anmerkung (TRGS 900) DFG,Y		

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung : Unnötige Exposition vermeiden.

Handschutz : Schutzhandschuhe tragen

Augenschutz : Keine - bei bestimmungsgemäßer Verwendung
Atemschutz : Keine - bei bestimmungsgemäßer Verwendung

Sonstige Angaben : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

19/05/2015 DE (Deutsch) 3/8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssigkeit

Aussehen : Clear Transparent Liquid.
Farbe : farblos bis schwach gelb.

Geruch : charakteristisch.

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar Keine Daten verfügbar pH-Wert Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) Keine Daten verfügbar Schmelzpunkt Keine Daten verfügbar Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar Keine Daten verfügbar Siedepunkt Keine Daten verfügbar Flammpunkt Selbstentzündungstemperatur Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Entzündlichkeit (fest, gasförmig) : Extrem entzündbares Aerosol

Dampfdruck : 5 - 5,5 bar

Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar

Relative Dichte : 0,61 - 0,635

Löslichkeit : Keine Daten verfügbar
Log Pow : Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften : Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen : 1,2 - 23,5 vol %

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.2. Chemische Stabilität

Extrem entzündbares Aerosol. Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besonders explosionsgefährlich.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht festgelegt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Wärme. Funken. Offene Flamme. Überhitzung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Rauch. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

Alcohol (64-17-5)		
LD50 oral Ratte	7060 mg/kg	
LD50 oral	10470 mg/kg Körpergewicht	
LD50 Dermal Kaninchen	> 16000 mg/kg	
LD50 dermal	15800 mg/kg Körpergewicht	
LC50 Inhalation Ratte (mg/l)	> 20 mg/l/4 Stdn	
LC50 Inhalation Ratte (Staub/Nebel - mg/l/4h)	> 99,999 mg/l/4 Stdn	

19/05/2015 DE (Deutsch) 4/8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

ISOPROPYL ALCOHOL (67-63-0)		
LD50 oral Ratte	2000 mg/kg	
LD50 oral	4396 mg/kg Körpergewicht	
LD50 Dermal Ratte	2000 mg/kg	
LD50 dermal	12800 mg/kg Körpergewicht	
LC50 Inhalation Ratte (Staub/Nebel - mg/l/4h)	46,6 mg/l/4 Stdn	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft	
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt	
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenreizung.	
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft	
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt	
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft	
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt	
Karzinogenität	: Nicht eingestuft	
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt	
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft	
·	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger	: Nicht eingestuft	
Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter	: Nicht eingestuft	
Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt	
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft	
, topil attornogoration	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt	

TRANQUIL SENSE AEROSOL	
Vaporizer	Aerosol
Mänlinka ankädlinka Miduunaan auf dan	Aufamund den verfühlenen Deten eind die Einstuftmankriten nicht erfüllt

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. **Toxizität**

Alcohol (64-17-5)		
LC50 Fische 1	13000 mg/l	
EC50 Daphnia 1	9300 mg/l	
EC50 andere Wasserorganismen 1	275 mg/l EC50 waterflea (48 h)	
EC50 andere Wasserorganismen 2	5012 mg/l IC50 algea (72 h) mg/l	
ISOPROPYL ALCOHOL (67-63-0)		
LC50 Fische 1	100 mg/l	
EC50 Daphnia 1	100 mg/l	
EC50 andere Wasserorganismen 1	> 1000 mg/l EC50 waterflea (48 h)	
EC50 andere Wasserorganismen 2	13299 mg/l IC50 algea (72 h) mg/l	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

TRANQUIL SENSE AEROSOL	
Persistenz und Abbaubarkeit Nicht festgelegt.	
Alcohol (64-17-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht festgelegt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

TRANQUIL SENSE AEROSOL	
Bioakkumulationspotenzial Nicht festgelegt.	
Alcohol (64-17-5)	

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

TRANQUIL SENSE AEROSOL Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

19/05/2015 DE (Deutsch) 5/8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

TRANQUIL SENSE AEROSOL

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Abfallentsorgung : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Behälter unter

Druck. Nicht aufbrechen oder ausbrennen.

Zusätzliche Hinweise : Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden.

Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID	
14.1. UN-Nummer					
1950	1950	1950	1950	1950	
	UN-Versandbezeichnung				
DRUCKGASPACKUNGEN	AEROSOLS	Aerosols, flammable	AEROSOLS	AEROSOLS	
Eintragung in das Beförder	ungspapier				
UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1, (D)	UN 1950 AEROSOLS, 2.1				
14.3. Transportgefahrer	nklassen				
2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	
2	2	2	2	2	
14.4. Verpackungsgrup	14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.5. Umweltgefahren					
Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein	
	Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : 5F

Sonderbestimmung (ADR) : 190, 327, 344, 625

Begrenzte Mengen (ADR) : 1L Freigestellte Mengen (ADR) : E0

Verpackungsanweisungen (ADR) : P207, LP02 Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP87, RR6, L2

Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP9

(ADR)

Beförderungskategorie (ADR) : 2 Besondere Beförderungsbestimmungen - : V14

Pakete (ADR)

Besondere Bestimmungen für die Beförderung - : CV9, CV12

Be-, Entladen und Handhabung (ADR)

Besondere Beförderungs- : S2

/Betriebsbestimmungen (ADR)

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D

- Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 63, 190, 277, 327, 344, 959

Begrenzte Mengen (IMDG) : SP277
Freigestellte Mengen (IMDG) : E0

19/05/2015 DE (Deutsch) 6/8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

: P207, LP02 Verpackungsanweisungen (IMDG) Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP87, L2 EmS-Nr. (Brand) : F-D EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-U Ladungskategorie (IMDG) : Keine

Protected from sources of heat For AEROSOLS with a maximum capacity of 1 litre: Category Ladung und Trennung (IMDG)

A. Segregation as for class 9 but 'Separated from' class 1 except division 1.4. For AEROSOLS with a capacity above 1 litre: Category B. Segregation as for the appropriate sub-division of class 2. For WASTE AEROSOLS: Category C. Clear of living quarters. Segregation as for the

appropriate sub-division of class 2.

- Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E0 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y203 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 30kgG : 203 PCA Verpackungsvorschriften (IATA) Max. PCA Nettomenge (IATA) : 75kg CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 203 Max. CAO Nettomenge (IATA) : 150kg Sonderbestimmung (IATA) : A145, A167 ERG-Code (IATA) : 101

- Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : 5F

Sonderbestimmung (ADN) : 19, 327, 344, 625

Begrenzte Mengen (ADN) : 11 Freigestellte Mengen (ADN) : E0 Erforderliche Ausrüstung (ADN) : PP, EX, A : VE01, VE04 Belüftung (ADN)

Anzahl blauer Kegel/Lichter (ADN) : 1 Beförderung verboten (ADN) : Nein Unterliegt nicht dem ADN : Nein

- Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : 5F

Sonderbestimmung (RID) : 190, 327, 344, 625

Begrenzte Mengen (RID) : 1L Freigestellte Mengen (RID) : E0 : P207, LP02 Verpackungsanweisungen (RID) : PP87, RR6, L2 Sondervorschriften für die Verpackung (RID)

Sondervorschriften für die Zusammenpackung

(RID)

Beförderungskategorie (RID)

Pakete (RID)

: MP9

· W14

Besondere Bestimmungen für die Beförderung - : CW9, CW12

Be-, Entladen und Handhabung (RID)

Besondere Beförderungsbestimmungen -

Expressgut (RID) : CE2 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 23 Beförderung verboten (RID) : Nein

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

IBC-Code : Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch 15.1.

15.1.1. **EU-Verordnungen**

Enthält keinen den Beschränkungen von Anhang XVII unterliegenden Stoff

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

19/05/2015 DE (Deutsch) 7/8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

VwVwS : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS,

Anhang 4)

WGK Anmerkung : Einstufung auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschriftwassergefährdender Stoffe

(VwVwS) vom 17. Mai 1999

Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV : Unterliegt nicht der 12. BlmSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES

RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und

1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben : Keine.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Aerosol 1	Aerosol, Category 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen
H222	Extrem entzündbares Aerosol
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

SDS EU ANNEX II NEWELL

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden

19/05/2015 DE (Deutsch) 8/8